

Hauptsatzung der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung vom 04.03.2022 (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt vom 27.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Boostedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen. Das Wappen enthält in Blau zwischen zwei goldenen aufrechtstehenden Buchenblättern einen silbernen Schräglinksbalken, belegt mit neun roten, einzelnen Ziegelsteinen, von denen der erste und der letzte im Schildrand verschwinden.
- (2) Die Gemeinde führt eine eigene Flagge. Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Schild (Wappenflagge).
- (3) Über die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Boostedt zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Boostedt - Kreis Segeberg".

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung je Vertrag 10.000 Euro nicht übersteigt,
 6. Gewährung von einmaligen Zuschüssen oder Zuweisungen, soweit der Betrag von 250 Euro jeweils nicht überschritten wird,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigt,

8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 Euro, soweit aus der Annahme keine Folgekosten entstehen,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miete/Pacht 5.000 Euro nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
12. Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
13. Entscheidungen als Straßenbaulastträger mit Ausnahme von Widmungen und Einziehung von Straßen und Wegen,
14. Erteilung gemeindlicher Stellungnahmen und Erklärungen in Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach der Landesbauordnung,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB in Baugenehmigungsverfahren untergeordneter baulicher Nebenanlagen.

§ 3 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten (gemeindeeigene Grundstücke), Abgaben, Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde (§ 94 Abs. 5 GO), Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, Wirtschafts- und Verkehrsförderung.

Sofern nicht wesentliche örtliche Belange berührt werden, entscheidet der Finanzausschuss über:

1. Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuweisungen, soweit der Betrag von 250 Euro jeweils überschritten wird,
2. Stundungen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro überschritten wird,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000 Euro überschritten wird,
4. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, sofern aus der Annahme Folgekosten entstehen,
5. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miete/ Pacht 5.000 Euro übersteigt,
6. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die die jährliche Miete/Pacht 5 000 Euro nicht übersteigt,
7. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts.

b) **Ausschuss für Jugend, Sport, Senioren und Soziales**

Aufgabengebiet: Kinder und Jugendförderung, Sportförderung, Vereinswesen, Seniorenarbeit, Allgemeines Sozialwesen

c) **Bau- und Konversionsausschuss**

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Bau- und Wohnungswesen, Bauberatung, Übernahme der Aufgaben des Wohnungsvergabeausschusses, Erarbeitung von Verwertungskonzepten für die Nachnutzung der Rantzau Kaserne sowie Immobilien und Außenanlagen, Strategische Planung zur Ausrichtung der Gemeinde Boostedt, Nutzung von Potentialen, Entwicklung mittel- und langfristiger Perspektiven, die sich aus der geographischen Lage der Gemeinde ergeben, Überlegungen zur Verkehrsinfrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs

Sofern nicht wesentliche örtliche Belange berührt werden, entscheidet der Bau- und Konversionsausschuss über

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB soweit nicht gemäß § 2 an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen sowie die Ausübung sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
2. die Zulassung von Ausnahmen bei Veränderungssperren,
3. Grundstücksteilungsanträge,
4. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in der Bauleitplanung nach dem BauGB sowie dem Grünordnungsplanverfahren.

d) **Wege-, Werk- und Umweltausschuss**

Aufgabengebiet: Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Zuständigkeiten des Bauhofes, Feuerwehr, Umweltfragen, Park- und Grünanlagen, Friedhof, Kleingartenangelegenheiten, Naturschutz- und Landschaftspflege, Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, Straßenbeleuchtung, Straßenbenennung.

Sofern nicht wesentliche örtliche Belange berührt werden, entscheidet der Wege-, Werk- und Umweltausschuss über

1. Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
2. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

e) **Schul- und Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Denkmalspflege

- (2) Jeder Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. In die Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die zwar der Gemeindevertretung nicht angehören, ihr jedoch angehören könnten; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Jede Fraktion kann je Ausschuss entsprechend ihrer Fraktionsstärke stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die zwar der Gemeindevertretung nicht angehören, ihr jedoch angehören könnten. Diese können jedoch nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind
- (2) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall durch Beschluss die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit der Vergabe von Aufträgen über die in § 2 festgelegten Wertgrenzen hinaus bevollmächtigen.

§ 5 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außer gewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende/r der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen im Sinne des Absatzes 1 findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6 Beiräte

- (1) Um die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Boostedt in angemessener Weise zu berücksichtigen, soll in der Gemeinde Boostedt ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet werden. Aufgaben und Befugnisse werden gesondert geregelt.

- (2) Um die Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Boostedt in angemessener Weise zu berücksichtigen, soll in der Gemeinde Boostedt ein Seniorenbeirat gebildet werden. Aufgaben und Befugnisse werden gesondert geregelt.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann auf der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens der Hälfte anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Entschädigungen

Die den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern zu zahlenden Entschädigungen sind in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 10 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Vergabeart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.boostedt.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Für die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen gilt Absatz 5.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist: Amt Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt und bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in nachfolgend aufgeführten Straßen befinden
 1. Stückenredder/Krützkamp,

2. Friedrichswalder Straße (Feierabendstiftung),
3. Feldstraße/Am Flugsand,
4. Twiete (Gemeindeverwaltung),
5. Zur Ziegelei/Friedrichswalder Straße,
6. Vosskoppel am Grundstück Friedrichswalder Straße 41,
7. Kummerfelder Weg (am Haus Resenberg 1),
8. Pappelweg (bei der Pumpstation),

bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Ausgangsfrist bewirkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.09.2003, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragsatzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 28.07.2002 erteilt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boostedt, den 15.09.2022

Hartmut König
Bürgermeister

(L.S.)